

Schulordnung des Gymnasiums Alfeld

Präambel

In der Schulordnung des Gymnasiums Alfeld sind Verhaltensmaßgaben für das schulische Zusammenleben aller Beteiligten, im Besonderen der Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs, geregelt. Sie soll einen ordnungsmäßigen Schulbetrieb unter Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sicherstellen. Neben eindeutigen Anweisungen und Festlegungen gibt sie zusätzlich Hinweise auf Möglichkeiten der freien Ausgestaltung.

Die Schulordnung gilt auch für Gäste und Besucher des Gymnasiums Alfeld, die sich während des Schulbetriebs oder während Veranstaltungen auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten.

Die Schulordnung wird mit Inkrafttreten, d.h. mit Beschluss der Gesamtkonferenz vom 22.10.2019 wirksam.

I. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt in allen Schulgebäuden des Gymnasiums Alfeld, auf dem gesamten Schulgelände, an außerschulischen Lernorten sowie für die gesamte Dauer des Schulbesuchs bzw. der schulischen Veranstaltung. Der Beginn und das Ende der schulischen Veranstaltung werden jeweils im Vorfeld der Veranstaltung von der zuständigen Lehrkraft festgelegt und von der Schulleitung genehmigt.

- a. **Schulgelände:** Das Schulgelände umfasst das gesamte Schulgebäude nebst Aula und Sporthalle sowie alle Außenbereiche der Schule (Pausenhof, Wald- und Wiesenflächen, Zufahrten, Parkplätze). Die Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler sind auf dem aktuellen Aufsichtsplan ausgewiesen.
- b. **Sportstätten:** Zu den Sportstätten zählen die Sporthallen des Gymnasiums Alfeld, der Sportplatz, das Sieben-Berge-Bad und weitere regelmäßig besuchte Einrichtungen außerhalb der Schule (z.B. Kletterhalle Hildesheim, Sporthalle Föhrste).
- c. **Außerschulische Lernorte:** Zu den außerschulischen Lernorten zählen das jeweilige Ziel des Ausflugs bzw. der Exkursion (z.B. Museum, Theater, Universität, Stadt).
- d. **Klassenfahrten, Ausflüge und Exkursionen:** Bei ein- oder mehrtägigen Exkursionen und Fahrten ins In- oder Ausland gilt diese Schulordnung vollumfänglich gleichermaßen.
- e. **Ergänzende Regelungen:** Es gelten die gesetzlichen Vorschriften der Unfallverhütung (UVV), des Brandschutzes, die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RISU) sowie der schulinterne Alarm- und Notfallplan (s. Anlage).

II. Allgemeine Bestimmungen

- a. **Verhaltensregeln:** Während der Dauer des Schulbesuchs ist es unabdingbar, auf andere Rücksicht zu nehmen, ggf. zu helfen bzw. im Notfall Hilfe zu holen. Im Gebäude, den Treppenhäusern und dem Außenbereich ist witterungsabhängig besondere Vorsicht geboten.
- b. **Notfälle:** Im Fall eines *Brandes* wird gemeinsam mit der unterrichtenden Lehrkraft über den vorgesehenen Fluchtweg der Sammelplatz aufgesucht (s. Anlage: *Alarmplan*). Mindestens einmal im Schuljahr wird das korrekte Verhalten durch eine Übung geschult und ausgewertet. Im Falle einer *Bedrohung* bzw. eines *Notfalls* i.w.S. wird gemäß des Notfallplanes verfahren.
- c. **Schulfremde Personen:** Besucher melden sich im Sekretariat an. Auf Verlangen einer Lehrperson haben sie sich im Gebäude auszuweisen. Lehrkräfte sind befugt, schulfremde Personen des Grundstücks zu verweisen.
- d. **Schulische Veranstaltungen und Datenschutz:** Wer Bild- oder Tonaufnahmen bei schulischen Veranstaltungen im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück anfertigt, tut dies auf eigene Verantwortung und ist selbst für die Einhaltung der jeweiligen Rechte (Persönlichkeitsrecht, Nutzungsrecht, Urheberrecht) zuständig. Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne das Einverständnis der aufgenommenen

Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbild) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

- e. **Aushänge und Veröffentlichungen:** Der Aushang und die Veröffentlichung von Plakaten und sonstigen Mitteilungen (z.B. Flyer, Handzettel, Werbung) unterliegen der Genehmigung der Schulleitung.
- f. **Nutzung von digitalen Endgeräten:** Mobile Endgeräte der Schülerinnen und Schüler müssen auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet sein und werden im persönlichen Bereich der Schülerinnen und Schüler verwahrt. Auf Anordnung oder Genehmigung der Lehrkräfte oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden. Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte (Smartphone, Tablet, Smartwatch etc.) missbräuchlich verwendet (Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Urheberrechtsverletzungen, Täuschungsversuch etc.), muss mit schulrechtlichen, straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.
Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ist die Nutzung der mobilen Endgeräte nur in Freistunden und nach Unterrichtsschluss in den Aufenthaltsbereichen (im Begegnungszentrum, im Neubau und auf dem Außengelände der Schule) gestattet. Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist die Nutzung mobiler Endgeräte außerhalb des Unterrichts gestattet. Die Nutzung ist entweder ohne Ton oder mit Kopfhörern zulässig und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Ton-, Foto- und Filmaufnahmen sowie die Nutzung im Unterricht sind ohne ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft untersagt.
- g. **Gegenstände und Bekleidung:** Gegenstände, Bekleidung und andere Dinge, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkraft untersagt werden. Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden und werden i.d.R. gegen Empfangsquittung am Ende des jeweiligen Schultages im Sekretariat herausgegeben.
- h. **Kopfbedeckungen:** Kopfbedeckungen jeder Art, die geeignet sind, einen Vorteil vor allem in Prüfungssituationen zu verschaffen, sind während des Unterrichts verboten.
- i. **Notwendige Daten zur Beschulung:** Die Schule erhebt im Rahmen der Beschulung die dazu notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten. Adressänderungen sind unverzüglich mitzuteilen, Notfallnummer und Personenstanddaten sind gemäß der Geburtsurkunde über das Sekretariat anzugeben.
- j. **Beschwerdeordnung:** Bei Beschwerden stehen den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in erster Linie die Fachlehrkräfte und Klassenleitungen zur Verfügung. Bei weiterreichenden Beschwerden helfen die Sekundarstufenleitungen oder die Schulleitung weiter. Individuelle Beratungen übernehmen der Beratungslehrer und der Schulsozialpädagoge.
- k. **Anordnungen und Weisungen:** Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten, insbesondere gilt dies für die Weisungen der niedersächsischen Lehrkräfte der Schule. Ebenso sind den Anordnungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, des Schulassistenten, der Hausmeister sowie der Sekretärinnen Folge zu leisten.
- l. **Aufsicht und Haftung:** Während des Schulbesuchs unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Aufsicht durch die Lehrkräfte oder anderer befugter Personen. Während dieser Zeit sind sie gegen Personenschäden über den GUV versichert. Sollten sie sich entgegen den Regelungen der Schulordnung oder den Weisungen der Lehrkräfte oder des schulischen Personals verhalten, kann dies zu Versicherungslücken führen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Schadensverursacher grundsätzlich selbst.

III. Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude vor und nach dem Unterricht

- a. **Vor Unterrichtsbeginn:** Schülerinnen und Schüler halten sich vor Unterrichtsbeginn bis 7.30 Uhr im Begegnungszentrum oder der Eingangshalle auf. Ab 7.30 Uhr werden die Klassenräume ohne Activboard aufgeschlossen. Die Türen der Klassenräume dürfen nicht geschlossen werden, bevor der Unterricht beginnt. Nach Ertönen des Gongs zum Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler*innen im Klassenraum auf. Wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft erschienen ist, meldet sich der Klassensprecher oder die Klassensprecherin im Sekretariat.
- b. **Pausen:** Während der großen Pausen und der Mittagspause begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf den Pausenhof, in das Begegnungszentrum, den Anbau oder die Cafeteria. Die Flure des 1. Obergeschosses, des Erd- und Untergeschosses dürfen ebenfalls zum Aufenthalt genutzt werden. Die Klassen- und Kursräume werden abgeschlossen. Das 2. Obergeschoss (Physik-/Chemieflur) sowie der Musik- und Aulatrakt steht zum Aufenthalt nicht zur Verfügung. Die Ausgänge sind aus Sicherheitsgründen unbedingt freizuhalten.
- c. **Freistunden:** Freistunden verbringen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht im Klassenraum, der Mediothek oder dem Begegnungszentrum (BGZ). Schüler*innen der Oberstufe werden indirekt beaufsichtigt. Ihnen steht zudem der Oberstufenarbeitsraum zur Verfügung.

- d. **Verlassen des Schulgeländes:** Während der Unterrichtszeit darf keine Schülerin/ kein Schüler ohne ausdrückliche Genehmigung des Lehrers oder der Lehrerin das Schulgrundstück verlassen. Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II (Jahrgänge 11 – 13) ist das Verlassen des Schulgrundstücks in Freistunden und während der Pausen auf eigenes Risiko gestattet. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen im Rahmen des Schulbesuchs (am Vormittag) das Schulgelände nicht verlassen. Auf Anordnung einer Lehrkraft oder falls eine vorherige Genehmigung durch die Erziehungsberechtigten erteilt wurde, kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- e. **Nichtraucherschutz, Drogen:** Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und auf allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten und E-Shishas. Das Beisichführen und der Konsum von Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen (z.B. Energy-Drinks) sind strengstens untersagt.
- f. **Essen:** Der Verzehr warm zubereiteter und angelieferter Speisen ist den Schülerinnen und Schülern nur in der Cafeteria gestattet.
- g. **Unfallverhütung:** Um Unfälle zu vermeiden, dürfen Schülerinnen und Schüler auf den Gängen und in den Treppenhäusern nicht laufen und Sportgeräte jeglicher Art nicht verwenden. Außerdem ist es verboten, auf den Fensterbänken in den Klassenräumen und auf den Fluren sowie auf den Tresen in der Garderobe vor den Musikräumen zu sitzen. Schneeballwerfen und das Werfen von Gegenständen aus den Fenstern sind selbstverständlich grundsätzlich verboten.
- h. **Fahrstuhl:** Der Fahrstuhl darf nur dann von Schüler*innen benutzt werden, wenn sie körperlich eingeschränkt sind oder von einer Lehrkraft (z.B. zum Holen eines Gerätes) dazu autorisiert sind.
- i. **Parkplätze:** Fahrzeuge sind grundsätzlich auf dem Parkplatz vor der Schule abzustellen. Fahrräder und zweirädrige Motorfahrzeuge dürfen auf dem Schulhof nur mit besonderer Genehmigung und unter Beachtung der dafür geltenden Regelungen abgestellt werden. Ballspielen auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.
- j. **Schulumgebung:** Der Teich vor der Schule („Stiefelsteich“) gehört nicht zum Schulgelände. Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr, das Betreten der Eisdecke im Winter ist verboten.

IV. Unterricht

Allgemeine Bestimmungen

- a. **Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende:** Der Unterricht beginnt um 07:45 Uhr und endet i.d.R. um 13:00 Uhr, 15:10 Uhr oder 16:45 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht und dürfen nach dessen Ende das Schulgelände verlassen.
- b. **Pünktlichkeit und Aufsicht:** Die Schülerinnen und Schüler erscheinen regelmäßig, vorbereitet und pünktlich zum Unterricht. Während des Schulbesuchs unterstehen sie der Aufsicht durch die Lehrkräfte. Diese Aufsicht kann direkt (im Unterrichtsgeschehen), indirekt (z.B. bei Gruppenarbeiten im Gebäude, Projektarbeiten auf dem Außengelände, Aufenthalt im BGZ nach einer Klassenarbeit) oder temporär erfolgen (z.B. während der Pausen).
- c. **Vertretungsunterricht:** Fällt Unterricht aufgrund von Abwesenheit der Fachlehrkraft aus, wird dieser in der Sekundarstufe I in der Regel vertreten bzw. anderer Unterricht wird vorgezogen. Für Vertretungsunterricht gelten dieselben Bestimmungen wie für planmäßig erteilten Unterricht.
- d. **Frühaufsicht:** Ab 07.30 Uhr dürfen sich Schülerinnen und Schüler in den Fluren vor den Klassenräumen aufhalten und werden beaufsichtigt. Wer vorher das Schulgebäude betritt, hält sich bis 07:30 Uhr im BGZ oder der Eingangshalle auf.
- e. **Schülerbeförderung, Fahrschüler*innen:** Für wartende Schülerinnen und Schüler stehen als Aufenthaltsmöglichkeit das BGZ und der Schulhof zur Verfügung. Es ist in diesen Bereichen ggf. eine indirekte Aufsicht gegeben.
- f. **Bushaltestelle:** Für den Weg zur Bushaltestelle steht der Friedhof nicht zur Verfügung. Während des Aufenthalts an den Bushaltestellen nehmen die Schülerinnen und Schüler aufeinander Rücksicht und halten sich an den vorgeschriebenen Wartebereichen auf. Ein Überqueren der Fahrbahn ist nur an den gekennzeichneten Überwegen gestattet. Das Drängeln und Schubsen beim Einsteigen oder Mitlaufen mit einem einfahrenden Bus ist zur Vermeidung von Unfällen untersagt.
- g. **Versäumnisse und Nachweise:** Sollte eine Schülerin/ein Schüler der Sekundarstufe I fehlen, muss dies morgens telefonisch bis 7.45 Uhr im Sekretariat gemeldet werden und ist spätestens am dritten Tag nach dem Fehlen eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Ein entsprechendes Formular findet sich auf der Homepage. In schweren Fällen und bei begründetem Verdacht auf Schulpflichtverletzung kann durch die Schulleitung ein amtsärztliches Attest für Versäumnisse angeordnet werden. Die Entschuldigungsmodalitäten für die Sekundarstufe II sind im entsprechenden Informationsheft dargestellt.
- h. **Fehlzeiten:** Fehlzeiten werden im Klassenbuch oder dem Kursheft erfasst.

- i. **Beurlaubungen:** Planbare Termine (Vorstellungsgespräch, Führerscheinprüfung, Arztbesuch) sollten mit zwei Wochen Vorlauf bei der Klassenleitung beantragt werden. Für einzelne Stunden erteilen die Fachlehrkräfte, für einen Tag die Klassenleitung bzw. die Tutorin/der Tutor die Befreiung. Befreiungen für mehr als einen Tag werden beim Schulleiter beantragt, für Konfirmandenfreizeiten allerdings bei der Klassenleitung. Eine Unterrichtsbefreiung direkt vor oder nach Ferien ist grundsätzlich nicht möglich, bei Fehlen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Ordnung in den Unterrichtsräumen

- a. **Unterrichtsraum:** Jede Klasse ist verantwortlich für ihren Unterrichtsraum, jeder Schüler und jede Schülerin für seinen/ihren Unterrichtsplatz.
- b. **Einrichtung:** Ohne Genehmigung einer zuständigen Lehrkraft dürfen Schülerinnen und Schüler keine Einrichtungsgegenstände aus einem Raum entnehmen oder austauschen. Werden zu besonderen Unterrichtszwecken ausnahmsweise Stühle, Tische oder sonstige Einrichtungsgegenstände (z.B. Zeichengeräte, Kartenständer, OHP) von einer anderen Klasse entliehen, sind sie unmittelbar nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzubringen.
- c. **Ordnung und Lüften:** In den Pausen werden die Fenster in den Klassenräumen geöffnet und nach der letzten regulären Unterrichtsstunde geschlossen. Nach der letzten Unterrichtsstunde am Vormittag stellt jede Schülerin/ jeder Schüler ihren/seinen Stuhl hoch.
- d. **Dienste:** Jede Klasse legt in Absprache mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin fest, auf welche Weise die folgenden Aufgaben wahrgenommen werden sollen:
- Tafeldienst (Tafelreinigung und Kreidebeschaffung)
 - Energiekontrolle (Heizung, Licht, Wasser)
 - Abfall- und Wertstoffsortierung.
- e. **Fachräume und Sportstätten:** Die Fachräume (z.B. Kunst-, Werk-, Fremdsprachen- und Musikräume, naturwissenschaftliche und Informatik-Unterrichtsräume sowie die Sporthallen und die Aula) dürfen Schülerinnen und Schüler nur in Gegenwart einer Lehrkraft oder mit Genehmigung einer Lehrkraft betreten. Die Fachlehrer*innen informieren und belehren regelmäßig zu Schuljahresbeginn über die Nutzung und etwaige Gefahren in den Fachräumen und Sportstätten und dokumentieren dies im Klassenbuch oder Kursheft. Dies gilt im Besonderen für Gefahrstoffe oder technische Geräte.

Unterricht in der Sporthalle

- a. **Aufenthalt:** Der Aufenthalt in den Räumen des Sporthallentrakts ist nur Schülerinnen und Schülern gestattet, die dort planmäßig Unterricht haben. Der Sporthallenrakt ist in den Pausen kein Aufenthaltsbereich für Schülerinnen und Schüler.
- b. **Umkleideräume:** Schülerinnen und Schüler begeben sich mit dem ersten Klingeln vor Beginn einer Sportstunde in die für ihre Klasse/ihren Kurs vorgesehenen Umkleideräume.
- c. **Zutritt:** Die Sporthallen und der Gang zwischen Umkleideraum und Hallen (sog. Barfußgang) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- d. **Tribüne:** Der Aufenthalt auf der Tribüne ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gestattet.
- e. **Wertsachen:** Schülerinnen und Schüler nehmen grundsätzlich ihre Wertsachen (Uhren, Schmuck, Smartphones, Portemonnaies, ...) mit in die Halle.
- f. **Zugang:** Der Sporthallenrakt wird zu Beginn des Sportunterrichts abgeschlossen. Zu spät kommende Schüler*innen können die Halle über den Tribünenaufgang erreichen.
- g. **Parken:** Schülerinnen und Schüler, die mit Fahrrädern zum Nachmittagssport kommen, stellen sie nur in den dafür vorgesehenen Halterungen im Hofbereich vor der Sporthalle ab. Andernorts in diesem Bereich abgestellte Fahrräder und Fahrzeuge behindern die Zufahrt von Rettungswagen und Feuerwehr in Notfällen.

V. Nutzung von IServ

- a. **Nutzungsbedingung:** Die Nutzung des schulinternen Kommunikationssystems ist nur für schulische Belange gestattet und nur wenn die entsprechende Nutzungsvereinbarung unterschrieben wurde.
- b. **Nutzungsvereinbarung:** Nach Beschluss des Schulvorstandes werden die Schülerinnen und Schüler im 5. Jahrgang in den Klassenlehrerstunden sukzessive in die Nutzung von IServ eingeführt. Den Eltern werden beim ersten Elternabend ebenfalls die Funktionen und die Notwendigkeit der Nutzung von IServ dargelegt. Außerhalb der Ferien müssen die

Emails über IServ von Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 6-10 mindestens zweimal pro Woche, von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II täglich abgerufen werden. Hausaufgaben dürfen nur in Absprache mit der Lerngruppe über IServ verschickt werden.

VI. Prüfungen und Ersatzleistungen

- a. **Terminierung:** Gemäß den Festlegungen der Fachkonferenzen, der Fachlehrkräfte und Stufenleitungen werden Klassenarbeiten und Klausuren terminiert und sind über IServ einzusehen. Klassenarbeiten werden i.d.R. spätestens eine Woche vor dem Termin angekündigt. Die Klausuren der Oberstufe werden zu Beginn des jeweiligen Halbjahres über den Klausurenplan veröffentlicht.
- b. **Ersatzleistung:** Sollte eine Schülerin/ein Schüler aus einem nicht selbst verschuldeten Grund oder aufgrund einer vorherigen Beurlaubung einer Klassenarbeit bzw. Klausur ferngeblieben sein, wird die schriftliche Leistungsüberprüfung nachgeholt oder es entscheidet die Fachlehrkraft über die Möglichkeit und die Form einer Ersatzleistung.


VII. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

- a. **Verstoß gegen die Schulordnung:** Verstöße gegen die Schulordnung können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule geahndet werden. Dabei können die Klassenlehrkräfte Weisungen erteilen sowie geeignete Erziehungsmittel anwenden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung oder Weisungen einer Lehrkraft können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 Abs. 2 und 3 NSchG gegen die entsprechende Schülerin bzw. den entsprechenden Schüler verhängt werden. Eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz wird durch den Schulleiter einberufen.
- b. **Sachschäden:** Für den allgemeinen Umgang mit schulischen Einrichtungen, fremdem Eigentum, auch des Schulträgers, gelten die Prinzipien von Rücksichtnahme und Verantwortung. Sachschäden müssen sofort gemeldet werden. Werden Sachschäden fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen, besteht Schadensersatzpflicht seitens des Verursachers.
- c. **Haftungsausschluss:** Für private Gegenstände, die von Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden und nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für Erziehungs- und Bildungszwecke tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule keinerlei Haftung.

(VI Anlagen Aufsichtsplan, Brandschutzordnung, Alarmplan, Waffenerlass, Nutzungsvereinbarung IServ)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Das Gymnasium Alfeld verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für die Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 22.10.2019 auf Vorschlag des Schulvorstandes vom 17.09.2019.


Strohmeyer, OStD



Hiermit bestätige ich, die Schulordnung des Gymnasiums Alfeld (Stand 22.10.2019) erhalten zu haben.

Name (Schüler/in): _____

Klasse: _____

_____, _____

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten